

DA. 14, 568; 16, 282) angezeigten Studien zum Recht der Kreuzfahrerstaaten des 12. Jh. fort. Auch hier zeigt sich, daß das im 13. Jh. von den Verfassern der Assises de Jérusalem gezeichnete Bild einer nahezu allmächtigen Adelskaste auf das 12. Jh. nicht anwendbar ist. Der sog. „Etablissement du roi Balduin“, der die Konfiskation der Lehen behandelt, zeigt nämlich als Ent eignungsgründe neben den normalen feudalen Delikten noch bestimmte ausgesprochene *crimina laesae maiestatis*, die sich z. T. direkt auf das römische Recht zurückführen lassen. Hierzu gehören die Geldfälschung, die Anmaßung des Münz-, Hafen- und Zollrechts (die demnach ausschließlich königliches Regal waren), die Apostasie und bestimmte Formen des Hochverrats und der bewaffneten Insurrektion gegen den Staat (nicht gegen den Lehnsherren). Bezeichnenderweise sind im 13. Jh. die Regalien aus den Konfiskationsbestimmungen verschwunden. Im Anhang erörtert der Vf. die Frage, ob der Etablissement ebenso wie die Assise du coup apparent, die für ein auf Einwanderer angewiesenes Staatswesen besonders wichtig war, weil sie den Immigranten den Zeugenbeweis vor Gericht erließ, von Balduin II. oder Balduin III. erlassen worden sei. Die Frage ist nicht eindeutig zu entscheiden, doch sprechen gute Gründe für Balduin III. entgegen dem traditionellen Ansatz zu Balduin II. Während die Konfiskation der Lehen das öffentliche und das Lehnrecht betrifft, bewegt sich die Assise d'exhérédation, die die Enterbung der Deszendenz durch die Aszendenz, aber auch den umgekehrten Fall regelt, zumeist auf dem Gebiet des privaten Güterrechts der Familie, außer in den Fällen, wo der Lehnsherr wegen Erbenmangels von der Enterbung des einzigen Erben profitiert. Neben der Untersuchung der hier sehr komplizierten Zusammenhänge mit der provenzalischen Rechtssammlung Lo Codi ist es bemerkenswert, wie in der bürgerlichen Klasse die Vorstellung von der Familie als ökonomischer Einheit zerbricht, was sich aus den Assises des Bourgeois des 13. Jh. noch zeigen läßt. Wir verdanken der bisherigen Forschungsarbeit Prawers entscheidende neue Einblicke in die Kreuzfahrergesellschaft des 12. Jh., und es ist zu hoffen, daß die Reihe dieser Studien noch nicht abgeschlossen ist.

H. E. M.

Georg May, Die Anfänge der Infamie im kanonischen Recht, ZRG. Kan. Abt. 47 (1961) 77—94, führt in diesem aus dem 13. Rechtshistorikertag 1960 in Saarbrücken gehaltenen Vortrag aus, wie die Infamie (seit der Dominatszeit eine Ehrenstrafe mit festen Tatbeständen und Rechtsfolgen) allmählich im Kirchenrecht heimisch geworden ist. Wichtige Etappen auf diesem Wege sind das 17. Konzil von Toledo (694), die Hispana Gallica Augustodunensis, die Capitula Angilramni, Benedictus Levita und die Dekretalsammlung Pseudoisidors. In diesen für die Ausbildung des kanonischen Rechts im MA. wichtigen Rechtssammlungen füllen — z. B. bei Pseudoisidor — die mit Infamie bedrohten Tatbestände einen langen Katalog, während sich die Rechtsfolgen der Infamie in den genannten Sammlungen im allgemeinen auf die Anklage- und Zeugnisunfähigkeit beschränken.

H. P.

G. Constable, Cluniac tithes and the controversy between Gigny and Le Miroir, Rev. Bén. 70 (1960) 591—624. — Der um die Mitte des 12. Jh. spielende Streit zwischen den beiden Prioraten gibt dem Vf. Gelegenheit, die Frage der Zehntrechte Clunys zu erörtern.

K. R.

Bruno Schneider, Cîteaux und die benediktinische Tradition, Anal. sacri ord. Cist. 17 (1961) 73—114, setzt seine DA. 17, 600 angezeigte Arbeit fort mit einer Untersuchung über „Das Verhältnis des Liber usuum zu normannischen Mischformen: die Agenda mortuorum“ sowie über „Die Frühredaktion des Liber usuum und ihr Verhältnis zu späteren Fassungen“ und